



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Pascale Affolter
Tel. +41 31 636 36 70
pascale.affolter@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 06.03.2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.11040

UVP-Nr.: 1148

Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle: Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben

Gemeinde(n)	Krattigen	
Vorhaben	Überbauungsordnung (UeO) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord	
Leitverfahren	Genehmigung der Überbauungsordnung nach Baugesetz (BauG) Stand Vorprüfung	
Gesuchsteller	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht	
Unterlagen	Dossier Überbauungsordnung mit Bau- und Rodungsgesuch sowie Umweltverträglichkeitsbericht vom 16.04.2024 Weitere Unterlagen gemäss Anhang 1	
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m3 UVPV Art. 2: Änderungen bestehender Anlagen	
Inhalt	1. Ausgangslage	2
	2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3
	3. Koordination mit Nebenbewilligungen	9
	4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	10
	5. Antrag an die Leitbehörde	10
	6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	10
	7. Bedingungen / Befristungen	12
	8. Liste Auflagen	12
	9. Schlussbemerkungen	14
	Anhang 1	16
	Anhang 2	17
Eingangsdatum	10. September 2024	
Termin	14. Februar 2025	
Eingang letzte Stellungnahme	03. März 2025	
Ausgangsdatum	06. März 2025	

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Im Gebiet des bestehenden Steinbruchs im Grenzgebiet zwischen Leissigen und Krattigen, zirka 150 m über dem Thunersee, wird seit mehr als 200 Jahren gipshaltiges Gesteinsmaterial zu gewerblichen Zwecken abgebaut. Die Ciments Vigier SA beabsichtigt, die bestehende Überbauungsordnung (UeO) RI-GIPS mit der UeO «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» abzulösen. Diese bezweckt die Reservensicherung von Sulfatgestein (Gips- und Anhydritmaterial) für den Bedarf der nächsten rund 25 Jahre.

Gegenstand der UeO sind

- der Abbau sämtlicher abbauwürdiger Gips- und Anhydrit-Reserven
- eine Sohlenabsenkung
- die Sicherung der Erschliessung im Abbaugbiet der Erweiterung Süd
- eine neue Erschliessung ab Kantonsstrasse (Kreisel ab PP Oertlimatt).

Insgesamt ist ein Abbau von ca. 1.4 Mio m³_{fest} Sulfatgestein und ca. 0.3 Mio m³_{fest} Deckschicht vorgesehen. Es sollen jährlich 56'000 m³_{fest}/Jahr Sulfatgestein abgebaut werden. Mit nicht verwertbarem Lockergestein und Matrixmaterial wie z.B. Dolomit, Kalkzwischenlagen, Mergel und Löcher müssen ca. 67'000 m³_{fest} abgebaut werden.

Das Vorhaben ist in drei Phasen eingeteilt.

- In der ersten Phase werden während ca. 7 Jahren der Abbau im Gebiet Nord zu Ende geführt, die Verbindungspisten Nord – Süd fertiggestellt sowie die Materialförderanlage gebaut.
- In Phase zwei wird während rund 10 Jahren im oberen Bereich der Abbaustelle stark gipshaltiges und im unteren Bereich stark anhydrithaltiges Gestein abgebaut. Zum Abbau der unteren Anhydritlage ist eine Sohlenabsenkung notwendig.
- Phase drei sieht die Beschränkung des Abbaus auf den oberen Bereich vor. Diese Abbauphase dauert für die vorliegende UeO 8 Jahre.

Die Wiederauffüllung erfolgt im zentralen Bereich des Perimeters Nord fortlaufend mit steinbruchinternem, nicht verwertbarem Material. Ca. 17 Jahre nach Erteilung der Bewilligung wird mit der Auffüllung im Bereich der Sohlenabsenkung Nord begonnen. Nach Ende der Abbauphase erfolgt die Auffüllung der Erweiterung Süd. Ca. 50 Jahre nach Bewilligung erfolgt der Abschluss der Auffüllung im Bereich der Sohlenabsenkung Nord.

1.2 Verfahren

Leitverfahren für das vorliegende Vorhaben ist das Nutzungsplanverfahren. Das Baubewilligungsverfahren (BauG) wird im koordinierten Verfahren gemäss KoG mit dem Nutzungsplanverfahren durchgeführt. Die Genehmigung der UeO sowie die Erteilung der Baubewilligung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR. Die notwendige Verlegung der Wasserleitung der Wasserversorgungsgenossenschaft ausserhalb des UeO-Perimeters wird in einem separaten Baubewilligungsverfahren behandelt.

Die vorgesehene Rodung erfordert eine Anhörung des BAFU durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN). Die Gewässerschutzbewilligung, Errichtungs- und Betriebsbewilligung erteilt das Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Das Vorhaben UeO «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» entspricht dem Anlagentyp «Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahme aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ und bei einem Auffüllvolumen von mehr als 500'000 m³» Ziffer 80.3 gemäss Anhang UVPV und überschreitet den Schwellenwert. Das Vorhaben unterliegt damit der UVP-Pflicht.

Vom 17. April bis am 17. Mai 2023 wurde für das Vorhaben die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Mit Verfügung vom 10. September 2024 hat das AGR die UeO-Unterlagen mit Umweltverträglichkeitsbericht den Fachstellen zur Vorprüfung zugestellt. Die abschliessende Vorprüfung erfolgt voraussichtlich im Frühjahr / Sommer 2025. Die öffentliche Auflage soll im November 2025 durchgeführt werden, die Gemeindeversammlung Krattigen wird ca. im Juni 2026 über die UeO entscheiden.

Die vorliegend geplante UeO «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (UeO 1) ist zusammen mit der zukünftigen UeO «Erweiterung Süd» (UeO 2) Inhalt der Zone mit Planungspflicht ZPP «Morgenberg» mit einer Geltungsdauer von 50 Jahren. Die UeO 2 soll den Materialabbau Morgenberg sichern, wenn der Abbau gemäss UeO 1 nach rund 25 Jahren abgeschlossen ist. Die UeO 2 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit, sondern wird zu einem späteren Zeitpunkt der UVP unterzogen. Mit der ZPP wird den Fachstellen jedoch ein Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB zur UeO 2 zur Stellungnahme unterbreitet. Das AUE äussert sich in einer separaten Stellungnahme z.H. des AGR dazu.

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen findet sich unter Ziffer 8.

Die Auflagen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Auflagen in den Stellungnahmen der Fachstellen, soweit sie die UeO 1 betreffen. Auflagen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Strassenverkehr

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass mit 4 PW-Fahrten (DTV), 0.25 LKW-Fahrten (DTV) sowie 33 LKW-Fahrten (DTV) ab ca. 2045 zu rechnen ist. Gemäss IMM kann unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten ermittelt werden, dass der zulässige Mehrverkehr 3'992 Fahrten (DTV) beträgt. Sie kommt zum Schluss, dass die lufthygienischen Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten durch den zusätzlich generierten Mehrverkehr nicht überschritten werden. Das Vorhaben stellt gemäss IMM die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und der Luftreinhalte wird im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung getragen.

Stationäre Anlagen

Gemäss IMM beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV.

Maschinen und Geräte

Die IMM hält fest, dass der UVB die Vorgaben der LRV sowie des Massnahmenplans zur Luftreinhalte 2015 / 2030 berücksichtigt. Weiter stellt die IMM fest, dass die gemäss Maschinenliste eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte alle mit Partikelfiltersystemen ausgerüstet sind. Mit den vorgesehenen Massnahmen ist die IMM einverstanden, sie formuliert jedoch einige Präzisierungen dazu (siehe Auflagen).

Hinweis: Die Auflage Nr. 3 der IMM entspricht der Massnahme Lu-2 und wird deshalb nicht als Auflage übernommen.

Auflagen Luft

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.

2.2 Lärm / Erschütterungen

Industrie- und Gewerbelärm

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass sich das Vorhaben in der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) befindet und sich relevante Immissionsorte ebenfalls in dieser ES III und in einer Wohnzone mit der ES II befinden. Die IMM hält das Lärmgutachten, wonach die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden können, für vollständig, plausibel und korrekt. Sie ist mit der Massnahme LÄ-1 einverstanden.

Strassenlärm

Der *Oberingenieurkreis OIK I (10) des Tiefbauamts* stimmt den Ausführungen im UVB zur Verkehrsentwicklung zu, wonach durch das Vorhaben keine wahrnehmbare Zunahme der Lärmimmissionen bei den empfindlichen Nutzungen zu erwarten ist.

2.3 Grundwasser / Entwässerung

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* ist mit den Ausführungen im hydrogeologischen Bericht (siehe Anhang 1) einverstanden, formuliert jedoch Ergänzungen zu den vorgesehenen Massnahmen in den Bereichen Grundwasser und Entwässerung.

Hinweis: Das AWA führt in seinem Amtsbericht vom 25. Oktober 2024 unter der Ziffer 1.8 «06 Dokument 131 UVB VU» Forderungen auf. Davon beziehen sich einige der im Abschnitt «Seite 33, Kap. 5.8.4» formulierten Forderungen auch auf das entsprechende Kapitel im UVB und betreffen damit die vorliegende UeO 1. Wir haben die entsprechenden Ergänzungen der Massnahmen GW-1, GW-2 und GW-4 als Auflagen aufgenommen. Die Anforderungen an die Anhänge 5-7-2 sowie 5-7-3 a und b haben wir als Genehmigungsvorbehalte aufgeführt (Ziffer 6). Die monierten fehlenden Angaben in den Anhängen 5-7 und 5-7-1 finden sich im hydrogeologischen Bericht gemäss Anhang 1.

Auflagen Grundwasser und Entwässerung

3. Die Massnahme GW-1 ist wie folgt anzupassen:
«Regelmässige Messung sämtlicher Piezometer (Bohrungen 2013 und Bohrungen 2015) bis zur Erteilung der Baubewilligung sowie während der Betriebszeit und während der Auffüllung und Rekultivierung.»
4. Die Massnahme GW-2 ist zu ergänzen mit: «Die Überwachungsberichte sind dem AWA in regelmässigen Abständen einzureichen.»
5. Die Massnahme GW-4 ist zu ergänzen mit: «Das Überwachungskonzept ist dem AWA vorab zur Genehmigung einzureichen.»
6. Der Baustellentank ist gegen das Abheben und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Zudem ist das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

Hinweise

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, AWA 2023
- Merkblatt zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen auf Baustellen, AWA 2016

2.4 Boden

Die *Fachstelle Boden BO (7) des Amts für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass das Vorhaben eine zusätzliche Bodenfläche von rund 6.7 ha temporär beansprucht. Gemäss BO sind sowohl Landwirtschafts- als auch Waldflächen, aber keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Die BO ist der Ansicht, dass dem Bodenschutz mit Auflagen genügend Rechnung getragen wird.

Auflagen Boden

7. Die Mandatsvergabe für die BBB ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
8. Die Fachstelle Boden ist mindestens einmal jährlich über den Stand der Erdarbeiten sowie über den Stand der Rekultivierungen zu informieren.
9. Die Flächenangaben der Rekultivierungen sind der Fachstelle Boden, zu Digitalisierungszwecken, zusätzlich in einem Geodatenformat einzureichen.
10. Die Abbaubetreiberin hat eine fachgerechte Entwässerung der Rohplanie zu gewährleisten.
11. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.
12. Die Schlussabnahmen erfolgen erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach drei Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Boden zeitnah zuzustellen.
13. Vegetationsdecke und Oberboden im Wald sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen.
14. Die Abfuhr von Waldboden aus dem Projektperimeter darf nur mit Nachweis der Weiterverwendung und die Zufuhr von Waldboden zur Rekultivierung nur mit Nachweis der Herkunft des Waldbodens erfolgen. Vor Abfuhr oder Zufuhr von Waldboden ist die Zustimmung der Abteilung Walderhaltung Region Alpen einzuholen.

2.5 Abfälle, Materialbewirtschaftung

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* hält die Planungsgrundsätze gemäss Sachplan ADT für erfüllt: Durch die Sohlenabsenkung im Bereich Nord wird nach Ansicht des AGR eine sehr hohe Bodennutzungseffizienz erreicht. Ausserdem erfolgt die Nutzung der Ressourcen durch das Vorhaben optimal. Das AGR stellt fest, dass der Standort mit Bahnanschluss und Anschluss an die Autobahn (A8) sowie die Kantonsstrasse sehr vorteilhaft an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden ist. Das AGR

empfiehlt, zum Zeitpunkt der Auffüllung ein Konzept zur Anlieferung von Aushub per Bahn zu prüfen, was die Annahme von grösseren Mengen aus anderen Regionen ermöglichen würde. Durch die Festlegung einer Maximal- und einer Minimalvariante für die Wiederauffüllung kann gemäss AGR auf die dann-zumalige Verfügbarkeit von Aushub optimal reagiert werden.

Kommentar AUE: Auflagen, welche sich auf Mängel formaler Art in den Projektunterlagen beziehen, aber für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit nicht relevant sind, oder welche sich auf den Voruntersuchungsbericht zum UVB UeO 2 beziehen, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen (siehe Ziffer 5). Die Forderung des AGR, die Anpassungen im Richtplan ADT in den Unterlagen zur berücksichtigen, haben wir als Vorbehalt unter Ziffer 6 aufgenommen.

Auflage Materialbewirtschaftung

15. Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 BauV) hat die Geschusterin Sicherheit in der Höhe von total CHF 1'000'000.- in Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR einer Bank oder einer Versicherung zu leisten. Alternativ kann die bestehende Grundpfandverschreibung beibehalten und entsprechend aufgestockt werden. Sie ist beim AWA innert 30 Tagen ab Inkrafttreten des Bauentscheides zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und unkündbar auszustellen und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.

2.6 Neobiota

Das *Kantonale Laboratorium KL (6)* ist mit den Ausführungen im UVB und den vorgesehenen Massnahmen einverstanden.

Hinweis

- Das KL empfiehlt, im UVB die Dauer des Nach-Controllings auf fünf Jahre festzulegen.

2.7 Naturgefahren

Die *Abteilung Naturgefahren NG (5) des Amts für Wald und Naturgefahren* stellt fest, dass das Vorhaben weitgehend ausserhalb des detailliert untersuchten Gefahrenkarten-Perimeters liegt. Hingegen bestehen Gefahrenhinweise unbestimmter Gefahrenstufe für Dolinen, spontane Rutschungen und Kleinlawinen.

Die Schutzmassnahmen, welche in Art. 20 UeV genannt werden, hält das AWN nicht für ausreichend detailliert, als dass sie den Anforderungen an die Unterlagen für das Baugesuch genügen. Die entsprechende Forderung zur Ausarbeitung der Massnahmen haben wir unter Ziffer 6 aufgenommen.

2.8 Wald

Das *Amt für Wald und Naturgefahren AWN (4)* stellt fest, dass für den Abbau im südlichen Perimeter definitive Rodungen nötig werden und temporäre sowie definitive Rodungen anfallen für den Ausbau der Verbindungsstrasse, welche durch den Wald vom nördlichen Perimeter in den südlichen Perimeter führt. Weiter werden temporäre und definitive Rodungen nötig im Buechwald und im Bereich Strigel für ein Förderband, welches später das abgebaute Material zur Bahnstation transportieren soll. Insgesamt handelt es sich um 10'469 m² temporäre und 40'146 m² definitive Rodungsfläche.

Das AWN weist darauf hin, dass Rodungen auf die minimale Fläche beschränkt und ihr Bedarf nachgewiesen werden müssen. Den Korridor für das Förderband hält das AWN für unverhältnismässig breit. Es fordert daher entweder eine Reduktion oder aber einen Bedarfsnachweis (Ziffer 6). Weiter stellt das AWN fest, dass die UeO 1 eine Rodung in Etappe 3 vorsieht, bei welcher nicht klar ist, ob sie nur durch den Bedarf der Erschliessung für die UeO 2 (zukünftiges Verfahren) oder auch durch Materialabbau in Abbauphase 3 der UeO 1 begründet ist. Es fordert, den Bedarf bzw. den Zweck dieser Rodung genauer

zu erläutern. Auch bezüglich der Rodungen im Bereich der Erschliessungsstrasse Süd bzw. der Entwässerungsleitungen fordert das AWN Anpassungen der Unterlagen (Ziffer 6).

Die geplante Erschliessung Anschluss Forstweg (Strigel) führt gemäss AWN durch Waldareal und bedingt Rodungen. Nach Ansicht des AWN sind die Rodungsvoraussetzungen jedoch nicht erfüllt, weil nicht dargestellt wird, weshalb der Anschluss an den Forstweg erforderlich ist und weshalb bestehende Strassenabschnitte nicht berücksichtigt wurden. Falls die Rodung in diesem Bereich in Zusammenhang mit einem separaten Baugesuch für die externe Forst- und Landwirtschaftsstrasse für die Erschliessung des Weilers Steiweid steht, sind die beiden Baugesuche waldrechtlicher Sicht zwingend miteinander zu koordinieren bzw. aufeinander abzustimmen. Für den Anschluss Forstweg sind der Nachweis der Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen zu erbringen, die Rodungen in den entsprechenden Plänen und Gesuchen zu berücksichtigen sowie der Zusammenhang und Abstimmung mit dem Erschliessungsprojekt Weiler Steiweid darzulegen (Ziffer 6).

Das AWN stellt ausserdem fest, dass im Bereich der Rodungsetappen 2 und 3 gemäss Überbauungsplan die Grenzen des Materialabbaus mit den Grenzen des Rodungsperimeters zusammenfallen. Ein Waldabstand von 0 Metern ist gemäss AWN für den Abbau jedoch nicht genehmigungsfähig. Ein Abstand von 3 m wäre nach Ansicht des AWN immer noch knapp, kann aber in der vorliegenden Planung im Sinne eines Kompromisses (Resultat von Begehungen mit verschiedenen Akteuren, Aussparungen im Bereich Guppeholz, Bodenbeschaffenheit etc.) bewilligt werden.

Schliesslich beantragt das AWN die Anpassung der Formulierungen verschiedener Artikel in den UeV (Ziffer 6). Die Rodungsbewilligung für die UeO 1 wird vom AWN nach Ausräumen der entsprechenden Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen erteilt.

Kommentar AUE: Einige Auflagen des AWN sind in den allgemeinen Auflagen unter Ziffer 8.1 enthalten und werden hier nicht separat aufgeführt.

Auflagen Wald

16. Die Ersatzaufforstung hat nach Weisung und unter Aufsicht des Amts für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu erfolgen.
17. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
18. Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kautions von CHF 800'000.00 in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 if. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.
19. Die Rodungsarbeiten innerhalb der Rodungsetappe 1 sind gestaffelt und nach Bedarf vorzunehmen.
20. Rodungen für die späteren Phasen 1-2 und 1-3 sind erst kurz vor Beginn der jeweiligen Abbauarbeiten auszuführen, auch wenn dafür keine separate Freigabe erfolgt.
21. Als Ersatz der temporären Rodungen von Etappe 1 (10'469 m²) wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 10'469 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2045 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
22. Als Ersatz der definitiven Rodungen von Etappe 1 (27'534 m²) sowie der später folgenden definitiven Rodungen aus Etappen 2 und 3 wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 44'890 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2036 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
23. Damit der verbleibende Bestand an den Grubenrändern und entlang der Zufahrt möglichst stabil bleibt, sind nötigenfalls vor der Rodung im verbleibenden Bestand Pflegeeingriffe vorzunehmen.

Die Anzeichnung erfolgt durch den zuständigen Forstdienst und im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer (Holzschlagbewilligung ohne Rodung).

Hinweise

- Der ausgeschiedene Korridor für das Förderband wird mit der Rodungsbewilligung und Genehmigung der UeO verbindlich. In den Projektunterlagen wird angedeutet, dass sich die Lage noch verschieben könnte. Eine Verschiebung der Rodungsflächen hat zwingend eine Anpassung der Rodungsbewilligung und der UeO zur Folge
- Für Projektbestandteile, welche walddrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Oberland, zulasten der Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, die Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung" anzumelden.
- Das Amt für Wald und Naturgefahren hat die Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten.
- Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten der Gesuchstellerin durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Das Amt für Wald und Naturgefahren hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formulars "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung zuzustellen).
- Als Bedingung für die Freigabe der Rodungsetappe 2 müssen mindestens die Abbauphase 1 abgeschlossen und die Ersatzaufforstungen für die definitiven Rodungen (siehe Auflage 9.6) ausgeführt sein.
- Als Bedingung für die Freigabe der Rodungsetappe 3 muss der Planungsfortschritt der UeO2 in Bezug auf Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen der Erschliessung Abbau Süd geprüft werden. Zudem müssen vor Freigabe der Rodungsetappe 3 mindestens der Hinweis 10.5 erfüllt sowie die Abbauphase 2 abgeschlossen sein.
- Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
- Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

2.9 Flora, Fauna, Lebensräume

Die *Abteilung Naturförderung ANF (8) des Amts für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass der UVB verständlich verfasst ist und die Aussagen nachvollziehbar sind. Die beantragten Ausnahmebewilligungen können gemäss ANF erteilt werden. Aus der Sicht des ANF erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Flora, Fauna, Lebensräume ohne Auflagen.

Das *Jagdinspektorat JI (9) des Amts für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass die Abbaustelle und das Betriebsareal, wo es sicherheitstechnisch erforderlich ist, mit Lattenzäunen abgegrenzt werden sollen. Gemäss JI müssen die Zäune jedoch wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig gestaltet werden. Das JI stellt fest, dass eine entsprechende Bestimmung (inkl. Angabe von Bodenfreiheit und maximaler Zaunhöhe) in den Überbauungsvorschriften fehlt und fordert eine entsprechende Ergänzung (Ziffer 6). Ebenso ist gemäss JI Art. 33 UeV mit den Verweisen auf die Massnahmen (Wa-1) und (FFL-09) zu ergänzen.

Aus der Sicht des JI erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wildtierschutz unter der Berücksichtigung der Auflagen.

Kommentar AUE: Die Präzisierung der Massnahmen zu den Holzerei- und Rodungsarbeiten haben wir in die allgemeinen Auflagen unter Ziffer 8.1 aufgenommen.

Auflagen Flora, Fauna, Lebensräume

24. Das Betriebs- und Abbauareal ist, wo aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, abzufrieden. Wenn immer möglich sind die erforderlichen Zäune für Wildtiere durchlässig zu gestalten. Auf Stacheldraht ist zu verzichten. Bei der Materialförderanlage ist sicherzustellen, dass Wildtiere die Linienführung queren können. Vor dem Zaunbau ist jeweils der zuständige Wildhüter beizuziehen. (FFL-04)
25. Der zuständige Wildhüter ist frühzeitig vor Beginn von Rodungsarbeiten mit dem Absuchen des Geländes nach Tierbehausungen (Bauten, Horste o.ä.) zu beauftragen.

2.10 Landschaft und Ortsbild

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2) hält fest, dass die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) das Vorhaben grundsätzlich positiv beurteilt, jedoch einen Antrag formuliert. Das AGR folgt der Einschätzung der OLK und formuliert eine entsprechende Forderung.

Kommentar AUE: Wir weisen darauf hin, dass Lichtimmissionen gemäss ihrer Wirkung im Bereich eines Umweltthemas von den jeweils zuständigen Fachstellen des Kantons beurteilt werden: die Wirkungen auf Flora und Fauna (ohne Wildtiere) von der ANF, jene auf Wildtiere vom JI, jene auf den Menschen von der IMM sowie jene auf Landschaft und Ortsbild vom AGR. Den Vorbehalt des AGR haben wir als Auflage aufgenommen.

Auflage Landschaft, Ortsbild

26. Es ist für die Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss ein Beurteilungsgremium Landschaft, bestehend aus drei unabhängige Fachpersonen im Sinne von Art. 99b BauV einzusetzen. Diese beurteilen und begleiten den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbild laufend.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Die aufgeführten Nebenbewilligungen können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen mit Auflagen erteilt werden.

<u>Nebenbewilligung</u>	<u>Zuständige Fachstelle</u>
Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG	AWA
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter oder schützenswerter Pflanzen nach Art. 20 NHG	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere nach Art. 20 NHG	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{er} NHG sowie Art. 18 Abs. 1 g JSG und Art. 27 NSchG	ANF

Nicht bzw. noch nicht erteilt werden können hingegen folgende Nebenbewilligungen:

<u>Nebenbewilligung</u>	<u>Zuständige Fachstelle</u>
Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 - 7 WaG, Art. 5ff WaV sowie Art. 16 WaG für die Rodungsetappe 1	Abteilung Walderhaltung
Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 26 KwaG für die Rodungsetappe 1	Abteilung Walderhaltung

Die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens im Bereich Wald wird nach Zustellung der überarbeiteten Projektunterlagen an das AWN von diesem abschliessend beurteilt.

4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB mit den Ergänzungen gemäss Anhang 1 sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen kommen wir zum Schluss, dass das Vorhaben «Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» voraussichtlich unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Es kann aus Sicht des Umweltschutzes nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen bewilligt werden.

5. Antrag an die Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben «Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (UeO 1) die Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 zu berücksichtigen, die entsprechenden Anpassungen bzw. Ergänzungen vom Gesuchsteller zu verlangen und diese den zuständigen Fachstellen zur abschliessenden Beurteilung zuzustellen. Ausserdem beantragen wird, die Befristung (Ziffer 7), die Auflagen (Ziffer 8) und die Hinweise in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

Hinweis an die Leitbehörde: Einige Fachstellen weisen auf Mängel formaler Art in den Projektunterlagen hin (z.B. fehlende Angaben, Verweise auf Grundlagen, Formulare, Übereinstimmung zwischen Dokumenten, falsche Begrifflichkeiten etc.). Diese sind für die Beurteilung der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben nicht relevant, jedoch für die korrekte Abwicklung des Verfahrens. Wir bitten die Leitbehörde deshalb, die entsprechenden Korrekturen durch den Gesuchsteller zu veranlassen.

6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen

Überbauungsvorschriften:

- Die UeV sind wie folgt zu ergänzen: «Zäune müssen wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig gestaltet werden. Für die Festlegung der genauen Lage solcher Zäune ist der zuständige Wildhüter beizuziehen». Dabei sind die Bodenfreiheit und die maximale Zaunhöhe anzugeben.
- In Art. 33 Abs. 2 sind in der Klammerbemerkung die Massnahmen FFL-09 und Wa-1 zu ergänzen.
- Art. 27 ist wie folgt anzupassen:
¹Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll mindestens derjenigen vor dem Abbau entsprechen. Die Rekultivierung erfolgt ist nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin in Koordination ~~mit der Fachstelle Boden des LANAT oder einer von ihr akzeptierten Fachperson~~ mit der bodenkundlichen Baubegleitung auszuführen und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie.
²Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination ~~mit der Fachstelle Boden des LANAT oder einer von ihr akzeptierten Fachperson~~ bodenkundlichen Baubegleitung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde.
- In der UeV fehlen Anweisungen zum Beantragen von Etappenfreigaben. Die UeV ist dahingehend zu ergänzen.
- In Art. 24, Art. 27 und Art. 36 wird die «Waldabteilung» bzw. die «Waldabteilung Alpen» erwähnt. Seit einer Reorganisation des AWN ist die «Abteilung Walderhaltung» zuständig. Die Artikel sind entsprechend zu korrigieren.

- Art. 12, Absätze 3, 8 und 9 sind wie folgt (oder sinngemäss) anzupassen:
Abs. 3: Für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) innerhalb des UeO-Perimeters erstellt werden, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.
Abs. 8: Innerhalb des Steinbruchareals können weitere Erschliessungen im Sinne von Baupisten oder zur Pflege und Nutzung des rekultivierten Gebietes ohne Bewilligung erstellt werden, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.
Abs. 9: Allfällige nötige Transport- und Zufahrtspisten dürfen durch bereits rekultivierte Gebiete (ausgenommen rekultiviertes Waldareal) und über den Sicherheitsbereich A führen, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.
- Art. 21 ist wie folgt anzupassen: «Die Abbaukante wird mit einem Zaun vor Zutritt gesichert. Die genaue Lage des Zaunes wird vor Ort festgelegt unter Berücksichtigung waldrechtlicher Vorgaben.»

Grundwasser:

- Die Abbaukoten und der höchste Grundwasserspiegel sind in den Profilplänen der UeO, Überbauungsplan Nr. 3 einzutragen. Alle Koten müssen gut lesbar sein.

Boden:

- Die angegebenen Rekultivierungsziele ausserhalb des Kulturlands sind aufgrund des erwarteten Bodendefizits anzupassen.

Materialbewirtschaftung:

- Die Aussagen im Erläuterungsbericht sind mit den aktuell laufenden Anpassungen im regionalen Richtplan ADT des ERT bzgl. Perimeter und Volumina abzustimmen.

Naturgefahren:

- Die Schutzmassnahmen im Abbauperimeter und in den Sicherheitszonen A und B gemäss Art. 20 UeV sind bezüglich Lage und Ausführung detailliert auszuarbeiten.

Wald:

- Die Rodungsfläche für den Förderband-Korridor ist auf das Notwendige zu reduzieren oder der entsprechende Bedarf ist nachzuweisen.
- Der Zweck bzw. der Bedarf der Rodungsetappe 3 ist im Detail zu erläutern.
- Die Rodungspläne müssen die effektiven temporären und definitiven Rodungen darstellen. Zudem sind in den Rodungsgesuchsformularen die effektiven Flächenbeanspruchungen anzugeben. Die Rodungsunterlagen für die Rodungsflächen der Erschliessungsstrasse Nord-Süd sind inhaltlich an den Baugesuchsplan anzupassen.
- Werden die ordentliche Waldstrasse (2623352 / 1166892) und die Abschnitte der Waldstrasse mit zusätzlicher Öffnung (2'623'468 / 1'166'697 und 2'623'418 / 1166747), welche nicht für die Erschliessungsstrasse ausgebaut werden, rekultiviert, ist die beanspruchte Fläche für die Rekultivierung inkl. Waldstrasse als temporäre Rodung auszuweisen. Werden die Abschnitte nicht rekultiviert, ist dies zu begründen.
- Für den Anschluss Forstweg sind der Nachweis der Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen zu erbringen, die Rodungen in den entsprechenden Plänen und Gesuchen zu berücksichtigen sowie den Zusammenhang und die Abstimmung mit dem Erschliessungsprojekt Weiler Steiweid darzulegen.
- Im Bereich der Rodungsetappen 2 und 3 (z.B. 2623378 / 1166442) ist der Rodungsperimeter um 3 m in Richtung UeO-Perimeter zu vergrössern oder alternativ der Abbauperimeter um 3 m zu verkleinern, damit der Materialabbau einen minimalen Waldabstand von 3 m einhalten kann. Entsprechend müssen auch Rodungsgesuch und Rodungspläne überarbeitet werden.
- Die langfristige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist mit einer Stufenrekultivierung mit Waldcharakter auf einer Fläche von 5650 m² zu kompensieren. Der UeO-Endgestaltungsplan ist entsprechend anzupassen.

7. Bedingungen / Befristungen

- Die Rodungsbewilligung für Etappe 1 wird bis 31.12.2035 befristet.

8. Liste Auflagen

8.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

- I. Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Anträge). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise je Umweltbereich).
- II. Die Massnahmen im UVB, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die "Besonderen Bestimmungen" der Unternehmerrauschreibungen und in die Werkverträge zu integrieren und den am Bauvorhaben Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.
- III. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neu Beurteilung des Projekts erfordert.
- IV. Die Behörden sind über den Baubeginn zu informieren, zur Bauabnahme, zur Abnahme aller ökologischen Massnahmen (Umweltbauabnahme) sowie an die für sie relevanten Bausitzungen einzuladen.
- V. Genehmigte Eingriffe in Baumbestände und geschützte oder schützenswerte Lebensräume sind auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Bestände bzw. Lebensräume sind vor jeglichen Schäden zu schützen.
- VI. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereiche, insbesondere im Wald und im Uferbereich, dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder Material jeglicher Art zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- VII. Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nur ausserhalb der Brut- und Setzzeiten von wildlebenden Vögeln und Säugetieren stattfinden (nicht zwischen 1. April und 31. Juli).
- VIII. Die UBB und die BBB erstellen nach Absprache mit den Fachstellen einen Zwischenbericht und nach Abschluss der Bauarbeiten einen Schlussbericht über die Umsetzung der einzelnen Umweltschutzmassnahmen sowie der Auflagen aus der Genehmigung (mit einer tabellarischen Übersicht und einer Fotodokumentation).

8.2 Fachspezifische Auflagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Die Massnahme GW-1 ist wie folgt anzupassen: «Regelmässige Messung sämtlicher Piezometer (Bohrungen 2013 und Bohrungen 2015) bis zur Erteilung der Baubewilligung sowie während der Betriebszeit und während der Auffüllung und Rekultivierung.»
4. Die Massnahme GW-2 ist zu ergänzen mit: «Die Überwachungsberichte sind dem AWA in regelmässigen Abständen einzureichen.»

5. Die Massnahme GW-4 ist zu ergänzen mit: «Das Überwachungskonzept ist dem AWA vorab zur Genehmigung einzureichen.»
6. Der Baustellentank ist gegen das Abheben und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Zudem ist das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.
7. Die Mandatsvergabe für die BBB ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
8. Die Fachstelle Boden ist mindestens einmal jährlich über den Stand der Erdarbeiten sowie über den Stand der Rekultivierungen zu informieren.
9. Die Flächenangaben der Rekultivierungen sind der Fachstelle Boden, zu Digitalisierungszwecken, zusätzlich in einem Geodatenformat einzureichen.
10. Die Abbaubetreiberin hat eine fachgerechte Entwässerung der Rohplanie zu gewährleisten.
11. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.
12. Die Schlussabnahmen erfolgen erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach drei Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Bo den zeitnah zuzustellen.
13. Vegetationsdecke und Oberboden im Wald sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen.
14. Die Abfuhr von Waldboden aus dem Projektperimeter darf nur mit Nachweis der Weiterverwendung und die Zufuhr von Waldboden zur Rekultivierung nur mit Nachweis der Herkunft des Waldbodens erfolgen. Vor Abfuhr oder Zufuhr von Waldboden ist die Zustimmung der Abteilung Walderhaltung Region Alpen einzuholen.
15. Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 BauV) hat die Gesuchstellerin Sicherheit in der Höhe von total CHF 1'000'000.- in Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR einer Bank oder einer Versicherung zu leisten. Alternativ kann die bestehende Grundpfandverschreibung beibehalten und entsprechend aufgestockt werden. Sie ist beim AWA innert 30 Tagen ab Inkrafttreten des Bauentscheides zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und unkündbar auszustellen und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.
16. Die Ersatzaufforstung hat nach Weisung und unter Aufsicht des Amts für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu erfolgen.
17. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
18. Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kautions von CHF 800'000.00 in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 if. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.
19. Die Rodungsarbeiten innerhalb der Rodungsetappe 1 sind gestaffelt und nach Bedarf vorzunehmen.
20. Rodungen für die späteren Phasen 1-2 und 1-3 sind erst kurz vor Beginn der jeweiligen Abbauarbeiten auszuführen, auch wenn dafür keine separate Freigabe erfolgt.
21. Als Ersatz der temporären Rodungen von Etappe 1 (10'469 m²) wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 10'469 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2045 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
22. Als Ersatz der definitiven Rodungen von Etappe 1 (27'534 m²) sowie der später folgenden definitiven Rodungen aus Etappen 2 und 3 wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 44'890 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2036 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.

23. Damit der verbleibende Bestand an den Grubenrändern und entlang der Zufahrt möglichst stabil bleibt, sind nötigenfalls vor der Rodung im verbleibenden Bestand Pflegeeingriffe vorzunehmen. Die Anzeichnung erfolgt durch den zuständigen Forstdienst und im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer (Holzschlagbewilligung ohne Rodung).
24. Das Betriebs- und Abbauareal ist, wo aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, abzufrieden. Wenn immer möglich sind die erforderlichen Zäune für Wildtiere durchlässig zu gestalten. Auf Stacheldraht ist zu verzichten. Bei der Materialförderanlage ist sicherzustellen, dass Wildtiere die Linienführung queren können. Vor dem Zaunbau ist jeweils der zuständige Wildhüter beizuziehen. (FFL-04)
25. Der zuständige Wildhüter ist frühzeitig vor Beginn von Rodungsarbeiten mit dem Absuchen des Geländes nach Tierbehausungen (Bauten, Horste o.ä.) zu beauftragen.
26. Es ist für die Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss ein Beurteilungsgremium Landschaft, bestehend aus drei unabhängige Fachpersonen im Sinne von Art. 99b BauV einzusetzen. Diese beurteilen und begleiten den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbildlaufend.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Weiteres Vorgehen

Die aufgrund der Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 überarbeiteten bzw. bereinigten Unterlagen sind den betroffenen Fachstellen erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

9.2 Gebühren

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21) ist für unseren Aufwand eine Gebühr von CHF 3'150.00 zu erheben. Die Rechnung wird der Leitbehörde von der Abteilung Finanzen und Dienste der WEU zugestellt.

9.3 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und UVP-Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu publizieren mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Fachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie des Genehmigungsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie



Pascale Affolter

06.03.2025 11:23

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature